

Workshop Bildung - Hochschule

Tandempartner: Sandra Ohlenforst – Universität Würzburg,
Harald Dierl, Rainer Schönberg, - StMWFK

1. Beschreibung der Lage

Den Anforderungen in Art. 24 des Übereinkommens ist für den Bereich des Hochschulrechts in Bayern bereits grundsätzlich Rechnung getragen. Gemäß Art. 2 Abs. 3 S.3 und 4 BayHSchG berücksichtigen die Hochschulen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. Hierin kann u. a. die Beteiligung bzw. Information des Behindertenbeauftragten durch den Hochschulrat oder andere Gremien aufgenommen werden. Die Beauftragten wachen darüber, dass die Hochschulen ihren Aufgaben gegenüber Studierenden mit Behinderung gerecht werden. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 BayHSchG sind in den Prüfungsordnungen der Hochschulen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Vorzusehen sind etwa Kompensationen im Rahmen des Prüfungsverfahrens oder der Prüfungsorganisation, aber auch der Studienorganisation, die der Behinderung der Studierenden Rechnung zu tragen haben. Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit nichtbehinderten Menschen Zugang zu den bayerischen Hochschulen. Behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder Studierende können sich mit ihren spezifischen Fragen (z. B. Studienzulassung, Studienbedingungen, Nachteilsausgleich im Studium usw.) direkt an den/die Ansprechpartner/in für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit an den Hochschulen (Beratungsstelle oder Behindertenbeauftragte/n) wenden. Diese sind auch bei der Beantragung von Studienassistenzen und technischen Hilfsmitteln behilflich. Unterstützung finden behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder Studierende auch bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke. Die Teilhabe der Studierenden mit Behinderungen/chronischer Krankheit an der Hochschulbildung wird allerdings deshalb er-

schwert, weil Lehrende oft nur unzureichend Kenntnis von den unterschiedlichen besonderen Belangen behinderter Studierender und damit von einer barrierefreien Hochschullehre haben. Die rechtlichen Vorgaben und eine restriktive Vergabepaxis der Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule (§54 SGB XII) durch die Träger der Sozialhilfe führen dazu, dass viele Studierende die benötigten technischen Hilfen oder personellen Assistenzen nicht rechtzeitig, nicht in dem erforderlichen Umfang und nicht für alle Studienabschnitte erhalten. Für den Bachelor nach einer Berufsausbildung, die weiterbildenden Master-Studiengänge, postgraduale Weiterqualifizierungen (z.B. Promotion) oder freiwillige Praktika bzw. Auslandsaufenthalte stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe i.d.R. nicht zur Verfügung. Die einkommens- und vermögensabhängige Gewährung der Leistungen der Eingliederungshilfe benachteiligt Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit und kann zu einer „Eintrittsbarriere“ für die Aufnahme eines Hochschulstudiums werden.

2. Maßnahmen, die bereits im Entwurf für den bayerischen Aktionsplan genannt werden, lauten:

- Ermutigung der Hochschulen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kostenträgern die Angebote im Hinblick auf geeignete technische Hilfsmittel zu erweitern.
- Prüfung, ob eine Ergänzung der Vorschriften zum Auswahlverfahren der Hochschulen im zentralen Vergabeverfahren und zum ergänzenden Hochschulauswahlverfahren im örtlichen Auswahlverfahren erforderlich ist, um die Benachteiligung von Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung auch in diesen von den Hochschulen auszugestaltenden Teilen des Zulassungsverfahrens auszuschließen.
- Empfehlung an die Hochschulen, dass sie in den Grundordnungen die Pflicht sämtlicher Entscheidungsgremien festschreiben, Anregungen und Initiativen des oder der Behindertenbeauftragten (Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) zu behandeln und sie oder ihn dabei anzuhören.
- Im staatlich geförderten Bau von Wohnheimen für Studierende ist der Zugang zum Gebäude barrierefrei zu gestalten. Die Wohnplätze einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein. Verkehrsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Außenanlagen sind in angemessenem Umfang

entsprechend zu planen (vgl. Nr. 14 der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende - Bek. des StMI vom 07.12.2011, Az.: IIC1-4741.0-015/02, AllMBI. S. 654)

- Herstellung der größtmöglichen baulichen Barrierefreiheit an den bayerischen Hochschulen und nach Bedarf Realisierung eines barrierefreien Studiums.
- Gewährleistung notwendiger Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bedarfsfall;
- Finanzierung der Unterstützung durch die Kostenträger

3. Weitere Erfordernisse

- Erarbeitung von Leitfäden zur Umsetzung von Barrierefreiheit durch die jeweilige Hochschule
- Bereitstellung finanzieller Ressourcen zum Aufbau, zum Erhalt und zur Weiterentwicklung professioneller Informations- und Unterstützungsangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung in den Hochschulen und Studentenwerken
- Sicherstellung einer barrierefreien Hochschuldidaktik durch die Schulung der Lehrenden
- Aufnahme der Förderung der chancengleichen Teilhabe Studierender mit Behinderungen/chronischer Krankheit in die Zielvereinbarungen des Landes mit den Hochschulen verbunden mit einer entsprechenden Berichtspflicht der Hochschulen
- Optimierung der Chancengleichheit behinderter und chronisch kranker Wissenschaftler/innen in den Nachwuchsförderprogrammen und Landesgraduierungsförderungsgesetzen
- Initiative des Landes zur zeitlichen Berücksichtigung behinderungsbedingter Nachteile in den Regelungen des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG)
- Initiative des Landes zur Anpassung der sozialrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs an moderne, politisch gewollte Bildungsverläufe durch Überführung der

Leistungsansprüche aus der Sozialhilfe in ein neues Leistungssystem bzw.
Abbau von Barrieren und Diskriminierungen in der Eingliederungshilfe